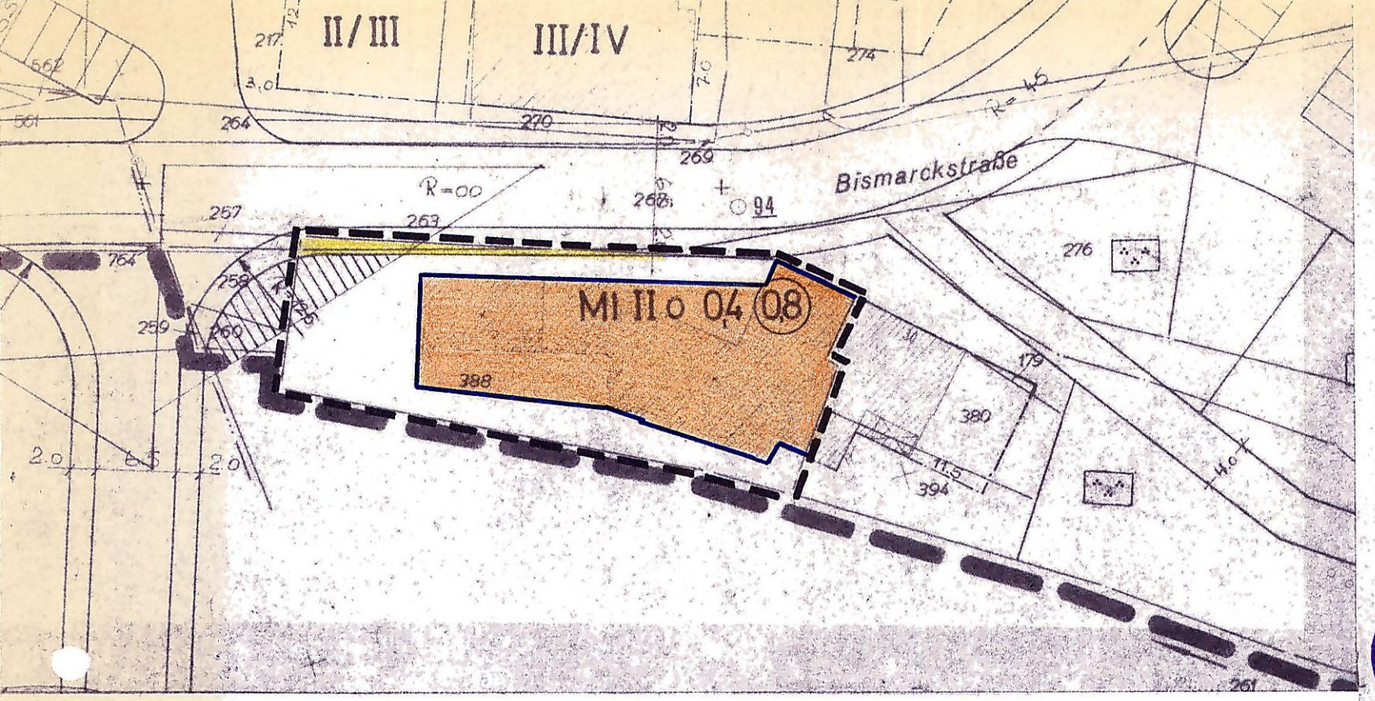
1. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Im Grunde", Dreis - Tiefenbach, Flur 3, M.: 1:500



DIESE **1.** ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 4 DER GEMEINDE-ORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11.8.1969 (GV.NW.S. 656/SGV.NW. 2020), DER §§ 10 + 13 BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) UND DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 103 BauONW DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE NETPHEN VOM **29.1.1976** IN "VEREINF. ÄNDERUNG" DES BEBAUUNGSPLANES NR. **10**, **"Im Grunde"** ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

NETPHEN, DEN **16.2.1976**

Gemeinde Netphen 27 Kreis Siegen

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESE **1.** VEREINF. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. **10** IST GEM. § 12 DES BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) AM **20.2.1976** ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DAMIT HAT DIESE **1.** VEREINF. ÄNDERUNG RECHTSKRAFT ERLANGT.

NETPHEN, DEN **23.2.1976**

DER BÜRGERMEISTER

Gemeinde Netphen 27 Kreis Siegen

ZEICHENERKLÄRUNG

- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ÄNDERUNGSGEBIET

Begründung:

DER BEBAUUNGSPLAN „IM GRUNDE" SETZT U.A. AUCH DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN FEST. FÜR DAS FLURSTÜCK 388 DER FLUR 3 WURDE DIESE AUF DIE BESTEHENDE BAUSUBSTANZ BESCHRÄNKT. DER EIGENTÜMER BEABSICHTIGT NUNMEHR EINE ZUSÄTZLICHE WOHNUNG EINZURICHTEN. DIESE LÄßT SICH JEDOCH NUR REALISIEREN, WENN NEBEN DER AUFSTOCKUNG AUCH EINE ERWEITERUNG UM CA. 2.50m ZUR SIEG HIN VORGENOMMEN WERDEN KANN. DIE ERRICHTUNG VON WEITEREM WOHNRAUM IST GERADE FÜR DIE HIER BESTEHENDE ZENTRALE LAGE VON WESENTLICHER BEDEUTUNG. EIN FESTHALTEN AN DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES WÄRE EINE NICHT BEABSICHTIGTE HÄRTE FÜR DEN BAUHERRN. DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE SOLL DAHER ZUR SIEG HIN ERWEITERT WERDEN. DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG WERDEN NICHT BERÜHRT.

Textliche Festsetzung

§ 1

DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE WIRD FÜR DAS GRUNDSTÜCK GEMARKUNG DREIS-TIEFENBACH, FLUR 3, NR. 388, ENTSPRECHEND DEM LAGEPLAN NEU FESTGESETZT.

§ 2

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN BLEIBEN UNBERÜHRT.